

Satzung

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „POW Germany“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „POW Germany e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg und erstreckt seine Tätigkeit primär auf Deutschland.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- (1) Der Verein "POW Germany" verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes und dabei insbesondere die Förderung des Klimaschutzes, die Förderung der Volksbildung bezüglich Themen der Nachhaltigkeit und des Klimawandels, sowie die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz durch Aufklärung, Information und das Vertreten der Interessen der Verbraucher und Verbraucherinnen in diesem Sinne.

Der Verein richtet sich in erster Linie an die deutsche Winter- und Outdoorsport-Gemeinschaft. Dies umfasst alle Beteiligten dieser Gemeinschaft, also Hobbysportler, Profisportler, Städte, Gemeinden und Regionen, Vereine, Verbände, Unternehmen und Industrie. Ziel ist es, gemeinsam den durch voranschreitende klimatische Veränderungen bedrohten Winter, die Grundlage vieler Outdoor-Sportarten, zu erhalten. Der Verein ist dabei Teil einer globalen Initiative mit den gleichen Zielen und strebt eine enge Partnerschaft mit anderen nationalen Organisationen in Europa und der Welt an.

Der Verein betätigt sich zur Zielerreichung auf nationaler sowie internationaler Ebene und arbeitet diesbezüglich mit Medien, Bildungseinrichtungen und solchen Organisationen, Institutionen und Einrichtungen zusammen, die Aufgaben, Zweck und Ziele des Vereins unterstützen.

- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - öffentliche Stellungnahmen und Publikationen,
 - Organisation und Durchführung von öffentlichen Informationskampagnen und Veranstaltungen,
 - Beteiligung und Durchführung von Bildungsmaßnahmen in Form von Seminaren, Tagungen und Vorträgen,
 - Unterstützung regionaler Projekte und Initiativen für einen nachhaltigeren Umgang mit der Natur,

POW Germany

- Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen, unter anderem durch ideelle und finanzielle Förderung von Programmen und Maßnahmen. Finanzielle Förderung erfolgt nur in Verbindung mit gemeinnützigen Organisationen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§3 Mitglieder

- (1) Die Art der Mitgliedschaft wird im Aufnahmeverfahren (siehe § 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft) festgelegt. Ein Wechsel der Mitgliedsart ist, sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind, nach einem in Textform gestellten Antrag an den Vorstand möglich.
- (2) Es gibt drei Arten von Mitgliedern; stimmberechtigte Mitglieder, Fördermitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder können nur natürliche Personen sein. Die stimmberechtigten Mitglieder haben die durch Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Befugnisse, soweit sie nicht durch diese Satzung einem besonderen Vereinsorgan zugewiesen werden.
- (4) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein möglichst durch Verbreitung seiner Anliegen und durch regelmäßige finanzielle Beiträge. Sie haben kein Stimmrecht und das Informationsrecht besteht nur soweit, als dadurch nicht das Vereinsinteresse und die gebotene Vertraulichkeit verletzt oder unverhältnismäßige Kosten verursacht werden. Sie haben ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht.
- (5) Ausgewählte Personen können in besonderen Einzelfällen auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Personen haben sich herausragende Verdienste im Sinne der Zielsetzungen von POW Germany erworben. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit und haben kein Stimmrecht.

§4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
- (2) Der Mitgliedsantrag erfolgt per Aufnahmeantrag schriftlich, via E-Mail oder via Online-Formular gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen; eine

POW Germany

Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.

- (3) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit.
- (4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - (a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat oder
 - (b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Zahlungsfrist von wenigstens vier Wochen sowie Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. Entsprechendes gilt, wenn das Mitglied mit dem Beitrag nach § 5 Absatz 3 in Verzug gerät.
- (6) Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen.
- (7) Alle Beitragsrückstände müssen, auch nach dem Ausscheiden aus dem Verein, beglichen werden.
- (8) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen jährlichen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung für die verschiedenen Arten der Mitgliedschaft festgelegt wird. Dabei ist die Offenheit des Vereins für die Allgemeinheit angemessen zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss einzelnen Personen die Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen; Ehrenmitglieder sind von sämtlichen Beiträgen befreit.
- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Notlagen kann die Mitgliederversammlung eine Sonderumlage beschließen. Die Höhe dieser Umlage ist pro Jahr auf das Doppelte des Mitgliedsbeitrags der stimmberechtigten Mitglieder begrenzt.
- (3) Neue Mitglieder haben binnen vier Wochen nach Aufnahme den geltenden Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu zahlen.

POW Germany

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand

- (1) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern; dem/der Vorsitzenden, seinem/ihrer stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/-wartin. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand kann eine/einen oder mehrere GeschäftsführerInnen als besondere Vertreter nach § 30 BGB für die Vertretung des Vereins in wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten berufen; in diesem Rahmen sind die GeschäftsführerInnen - auch einzeln - vertretungsbefugt. Die Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für
 - (a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - (b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - (c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - (d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (4) Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren, beginnend mit der Feststellung der Wahl. Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen; eine Frist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Die Beschlüsse des Vorstandes sind von einem Vorstandsmitglied zu protokollieren, zu unterschreiben und den jeweils anderen Vorstandsmitgliedern zugänglich zu machen.
- (6) Der Vorstand kann im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren, sowie per Videokonferenz, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen, beschließen.

POW Germany

- (7) Die Haftung des Vorstands wegen schuldhafter Schlechterfüllung seines Auftrags wird ausgeschlossen, soweit der Vorstand nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.
- (8) Mitgliedern des Vorstands kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Über ihre Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder zum Abschluss und zur Kündigung von entsprechenden Verträgen mit anderen Vorstandsmitgliedern ermächtigen.
- (9) Der Vorstand regelt weitere Bestimmungen gegebenenfalls in einer eignen schriftlichen Geschäftsordnung.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - (a) Änderungen der Satzung,
 - (b) Auflösung des Vereins,
 - (c) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - (d) die Wahl und die Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - (e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - (f) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
 - (g) Bestellung von Ausschüssen, Delegierten und Rechnungsprüfern.
- (2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einladungsschreiben sind an die letzte dem Verein bekannte Adresse des einzelnen Mitglieds zu richten.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

POW Germany

- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrer Stellvertreter und bei dessen/deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer der Wahl einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 oder ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Das Stimmrecht kann jeweils für eine Mitgliederversammlung einschließlich einer Anschlussmitgliederversammlung gemäß § 8 Absatz 6 auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied schriftlich übertragen werden, wobei ein stimmberechtigtes Mitglied nur eine zusätzliche Stimme annehmen darf.
- (8) Die Art der Abstimmung wird vom jeweiligen Leiter der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Abstimmung muss anonym und schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Zur Beschlussfassung erforderlich ist die einfache Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Satzungsänderung ist eine drei Viertel Mehrheit, zur Vereinsauflösung und zur Änderung des Vereinszwecks eine neun Zehntel Mehrheit erforderlich.
- (9) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (10) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
- (11) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht gefordert werden oder die zur Erlangung oder dem Erhalt der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, ohne Einberufung einer zusätzlichen Mitgliederversammlung unverzüglich vorzunehmen.

§9 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Schriftformerfordernis der Einberufung zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung wird durch die Übersendung einer E-Mail gewahrt.
- (2) Durch Bekanntgabe der E-Mail-Adresse erklärt sich das Mitglied gegenüber dem Verein einverstanden, die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen des Vereins an diese Adresse zu erhalten.

POW Germany

- (3) Die Einberufung wird per einfachen Brief an diejenigen Mitglieder versandt, die dies gegenüber dem Verein schriftlich beantragen. Mitglieder, die per einfachen Brief geladen werden, sind verpflichtet, die erhöhten Verwaltungskosten zu tragen, die der Vorstand festlegt.
- (4) Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese drei Werkzeuge vor Ende der Bekanntgabefrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene postalische Adresse oder E-Mail-Adresse versandt wurde.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen der postalischen Anschrift oder der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Fehlerhafte und veraltete Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.

§10 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins, des Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine oder mehrere steuerbegünstigte Körperschaften Zwecks Verwendung für die Förderung des Umweltschutzes. Die Körperschaften werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt und haben die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.